

Förderrichtlinien für bauliche Maßnahmen

Teil A- pfarrlich genutzte Gebäude (Sakralräume, Pfarrhäuser und Pfarrheime), Friedhöfe und Aussegnungshallen, Mietobjekte

1.0 Vorbemerkungen

Grundlage dieser Förderrichtlinien ist die Gebäudestrategie der Erzdiözese Bamberg aus dem Jahr 2024 sowie die Erzbischöfliche Bauordnung (vgl. Amtsblatt 120 [1997] 326ff.).

Die nachfolgenden Förderbestimmungen beziehen sich auf die pfarrlich genutzten Gebäude (Sakralräume, Pfarrhäuser und Pfarrheime), Friedhöfe und Aussegnungshallen sowie Mietobjekte.

2.0 Allgemeine Förderbestimmungen

2.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden nur Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen gefördert, deren langfristige Nutzung pastoral notwendig ist und deren Unterhalt dauerhaft wirtschaftlich gesichert ist.

2.2 Alle Maßnahmen sind an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltungsführung zu orientieren und sollen langfristig helfen, die Bauunterhalts- und Betriebskosten zu reduzieren.

2.3 Eine Förderung aus dem Bauhaushalt kann nur erfolgen,

- wenn die aufzubringenden Eigenmittel durch den Zuschussempfänger nachgewiesen sind,
- wenn mögliche Förderungen durch Dritte beantragt und die entsprechenden Finanzierungsanteile (Vorlage des Förderbescheids bzw. der Förderzusage) nachgewiesen sind,
- wenn alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

2.4 Die Erzbischöfliche Bauordnung (vgl. Amtsblatt 120 [1997] 326ff.) ist einzuhalten.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3.0 Besondere Förderbestimmungen für pfarrlich genutzte Gebäude

3.1 Grundlage für die Bezuschussung von pfarrlich genutzten Gebäuden (Sakralräume, Pfarrhäuser, Pfarrheime) ist die Einordnung aller Gebäude dieser Arten in Kategorien und Eigentümergruppen. Der Umfang der zuschussfähigen Maßnahmen sowie deren Höhe richten sich bei pfarrlich genutzten Gebäuden jeweils nach der Gebäudeart und der Gebäudekategorie sowie nach der Eigentümergruppe.

3.2 Eigentümergruppen

Insgesamt gibt es 3 Eigentümergruppen.

Eigentümergruppe E I: Kirchen- und Pfründestiftungen gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KiStiftO sowie Kapellenstiftungen in kirchlicher Verwaltung

Eigentümergruppe E II: Freistaat Bayern, Kommunen, sonstige öffentliche Stiftungen und eingetragene Kapellenbauvereine

Eigentümergruppe E III: Ordensgemeinschaften, Privatpersonen, private Stiftungen und Vereine, Bruderschaften, sonstige Eigentümer

3.3 Kirchen und Kapellen

Kirchen werden eingeteilt in die Kategorien Ü, A, B, C und D.

- Kategorie Ü: Glaubensorte überregionaler Bedeutung
- Kategorie A: Kirchen am Verwaltungssitz
- Kategorie B: Herkömmliche Pfarr- und Ortskirchen
- Kategorie C: Kirchen in kleinen Gemeinden mit weniger als 200 Katholiken (Stand: 01.01.2024)
- Kategorie D: Zweitkirchen und Kirchen ohne Notwendigkeit für die pastorale Arbeit

Kate-gorie	Bezuschussbare Maßnahmen	Nicht bezuschussbare Maßnahmen	Zuschuss quote E I	Zuschuss quote E II	Zuschuss quote E III
Ü	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Erweiterungen und Ergänzung der Ausstattung, - Generalsanierung (3) / Sanierung außen und innen (2) - Modernisierung (1) - Liturgische Neugestaltung (4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung 	65 %	gem. Baulast-verein-barung anteilig	kein Zuschuss
A	<ul style="list-style-type: none"> - Generalsanierung / Sanierung innen und außen - Modernisierung - liturgische Neugestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Erweiterungen und Ergänzung der Ausstattung - Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung 	65 %	20 %	kein Zuschuss
B	<ul style="list-style-type: none"> - Generalsanierung / Sanierung innen und außen - liturgische Neugestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Erweiterungen und Ergänzung der Ausstattung - Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung - Modernisierung 	65 %	20 %	kein Zuschuss
C	<ul style="list-style-type: none"> - Instandhaltung zur Sicherung der Nutzbarkeit (5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Erweiterungen und Ergänzung der Ausstattung - Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung - Modernisierung - liturgische Neugestaltung - Generalsanierung / Sanierung innen und außen 	65 %	20 %	kein Zuschuss
D	-		Kein Zuschuss	kein Zuschuss	kein Zuschuss

- (1) Modernisierung: Die Gebrauchseigenschaften des Gebäudes werden an einen zeitgemäßen Standard angepasst. Zur Modernisierung zählen Maßnahmen, um die Energieeffizienz zu erhöhen und Wasserkosten zu senken. Der Wert der Immobilie wird durch die Modernisierungsmaßnahmen gesteigert.
- (2) Sanierung außen und innen: Schäden werden behoben und die ursprüngliche Qualität wiederhergestellt. Die Immobilie wird wieder nutzbar gemacht.
- (3) Generalsanierung: Das Gebäude wird zeitgleich oder unmittelbar infolge außen und innen saniert.
- (4) Liturgische Neugestaltungen: Neupositionierung und Erneuerung der liturgischen Ausstattungsgegenstände (wie z.B. Altar, Ambo, Sedilien, Taufbecken).
- (5) Instandhaltungsmaßnahmen von Dach und Fach ohne Wartungsarbeiten. Schutzanstrich zur Verlängerung der Lebensdauer der Bauteile, Reparaturen einzelner besonders anfälliger Punkte bei guten Gesamtzustand des Bauteils.

3.4 Pfarrhäuser

Als Dienstsitze der Pfarrer und Pfarrvikare, die im aktiven Dienst in den Seelsorgebereichen stehen, erfolgt die Kategorisierung der Pfarrhäuser auf Grundlage des aktuellen, jeweils gültigen Stellenplans für das pastorale Personal. Faktische Abweichungen vom Stellenplan werden dabei berücksichtigt. Zu einem Pfarrhaus zählt sowohl ein Bereich der Dienstwohnung für einen Geistlichen, als auch ausreichende Räume und Flächen für ein Pfarrbüro und die Arbeitsplätze weiterer-pastoraler Mitarbeitender, denen an diesem Ort ein Dienstsitz zugewiesen ist.

- Kategorie A: Pfarrhäuser am Verwaltungssitz
- Kategorie B: Pfarrhäuser mit Dienstsitz
- Kategorie C: Sonstige Pfarrhäuser

Kate-gorie	Bezuschussbare Maßnahmen	Nicht bezuschussbare Maßnahmen	Zuschuss quote E I	Zuschuss quote E II	Zuschuss quote E III
A	- Modernisierung - Sanierung außen und innen	- Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung - Nebengebäude - Alle vermietbaren oder pfarrlich nicht notwendigen Flächen	80 %	gem. Baulast-verein-barung anteilig	kein Zuschuss
B	- Sanierung außen und innen	- Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung - Nebengebäude - Alle vermietbaren oder pfarrlich nicht notwendigen Flächen - Modernisierung	70 %	gem. Baulast-verein-barung anteilig	kein Zuschuss
C	-		kein Zuschuss	kein Zuschuss	kein Zuschuss

3.5 Pfarrheime und Versammlungsflächen

Neben liturgischen Versammlungsräumen werden in den Seelsorgebereichen auch Flächen für außerliturgische Zusammenkünfte benötigt, beispielsweise für Gremiensitzungen des Seelsorgebereiches, Erstkommunion- und Firmkatechesen oder Erwachsenenbildung. Hierfür unterstützt die Erzdiözese den baulichen Erhalt einer Versammlungsfläche am Verwaltungssitz (Kategorie A), sowie für die weiteren Dienstsitze (Kategorie B). Auf begründetem Antrag der Gremien im Seelsorgebereich kann von der örtlichen Festlegung der Versammlungsfläche Kategorie B abgewichen werden. Die Anzahl der zuschussfähigen Versammlungsflächen (Kategorie A und B) ist jedoch auf die Anzahl der priesterlichen Dienstsitze gem. Stellenplan begrenzt.

- Kategorie A: Versammlungsfläche am Verwaltungssitz
- Kategorie B: Versammlungsfläche für einen Dienstsitz
- Kategorie C: nicht diözesan bezuschussbare Versammlungsfläche

Kate-gorie	Bezuschussbare Maßnahmen	Nicht bezuschussbare Maßnahmen	Zuschuss quote E I	Zuschuss quote E II	Zuschuss quote E III
A	- Modernisierung - Sanierung außen und innen	- Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung	60 %	kein Zuschuss	kein Zuschuss
B	- Sanierung außen und innen	- Außenanlagen mit Ausnahme notwendiger Erschließung und statischer Gebäudesicherung - Modernisierung	50 %	kein Zuschuss	kein Zuschuss
C	-		kein Zuschuss	kein Zuschuss	kein Zuschuss

Die maximal förderfähigen Baukosten für Versammlungsflächen sind auf 2 Mio. Euro begrenzt.

- 3.6 Ist der kirchliche Baulastträger der Kategorien Ü oder A nicht in der Lage einen erforderlichen Eigenanteil auch durch Drittmittel oder die Veräußerung von weiteren Immobilien oder Gegenständen aufzubringen, so kann die Erzdiözese Bamberg für bezuschussbare Baumaßnahmen die Förderquote nach einem Prozess der Prüfung variabel verändern.
- 3.7 In Fällen von bestehenden staatlichen oder kommunalen Baulastvereinbarungen ist der kirchliche Kostenanteil förderfähig.

4.0 Besondere Förderbestimmungen für Friedhöfe und Aussegnungshallen

Friedhöfe, deren Umwehrungen und Aussegnungshallen müssen grundsätzlich aus den entsprechenden Friedhofsrücklagen finanziert werden. Das Friedhofswesen ist kommunale Pflichtaufgabe.

5.0 Besondere Förderbestimmungen für Mietobjekte

Für vermietete oder vermietbare Gebäude gibt es grundsätzlich keinen Zuschuss aus dem diözesanen Bauhaushalt, auch nicht zur Herrichtung zur Erstvermietung.

Dies gilt auch für teilweise vermietete Objekte, wobei der Zuschuss in diesen Fällen anteilmäßig gewährt wird.